

Satzung Kulturforum Hofgeismar e.V.

HOG-Kultur für alle

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen: „Kulturforum Hofgeismar e.V. - HOG-Kultur für alle“ (nach Eintragung in das Vereinsregister).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofgeismar.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Vorträge.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand .

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person oder Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für die Dauer der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt oder sein Vermögen schuldhaft geschädigt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg per E-Mail erfolgen. Hier hat jedes Mitglied seine Erreichbarkeit sicher zu stellen.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der die Niederschrift führenden Person zu unterzeichnen ist.
- (4) Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende; die Niederschrift wird durch die/den Protokollführer/in aufgenommen, Die Versammlung kann ein anderes Mitglied für die Niederschrift bestimmen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag, sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in die Niederschrift aufzunehmen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Es gelten nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihren satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 2 angenommen, wenn mehr Stimmberechtigte für den Antrag als dagegen stimmen; die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

(5) Ein Antrag, der diese Satzung ändert, aufhebt oder durch eine andere ersetzt, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Zehntel der Mitglieder, für den Antrag stimmen. Die Abstimmung ist mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

§ 7 Wahlen

(1) In der Jahreshauptversammlung, die auf den Ablauf der Amtszeit des Vorstandes folgt, wird die Wahl des gesamten Vorstandes (Vorstandswahlen) durchgeführt. In jeder Jahreshauptversammlung findet unter Beachtung des § 10 Absatz 1 die Wahl der Kassenprüfer statt.

(2) Für die Wahl findet § 6 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Sie wird in nach Funktion getrennten Wahlgängen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Wahl kann durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Bewerber je Funktion zur Wahl steht und kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(3) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist seine Funktion kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die entsprechende Nachwahl vorzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden

2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. der Kassenwartin / dem Kassenwart

4. der stellvertretenden Kassenwartin / dem stellvertretenden Kassenwart

5. der Schriftführerin / dem Schriftführer

6. der stellvertretenden Schriftführerin / dem stellvertretenden Schriftführer

7. bis zu fünf Beisitzern.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind im Sinne § 26 BGB der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart/in, wobei zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Für den jeweiligen Geschäftsbereich ist jedes Mitglied des Vorstandes eigenverantwortlich tätig.

§ 9 Amtszeit und Vertrauen

(1) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt (Amtszeit). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 kann den Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder abberufen: Sodann ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 10 Vermögen

(1) Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofgeismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre (Amtszeit) gewählt, sie dürfen in den vergangenen zwei Geschäftsjahren nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins gewesen sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Kann ein Kassenprüfer diese Funktion nicht bis zum Ende seiner Amtszeit wahrnehmen, wird für die verbleibende Zeit ein anderes Mitglied gewählt.

(2) Die Kassenprüfer nehmen im Namen der Mitgliederversammlung die Kontrolle des Vorstandes wahr. Sie haben nach Ende des Geschäftsjahres und sofern der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, zu jedem anderen Zeitpunkt die Vereinskassen und die dazu gehörenden Bücher zu prüfen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern den dazu nötigen Zugang zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten. Der Bericht hat während einer Jahreshauptversammlung vor den Vorstandswahlen zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und der Abstimmung über die Entlastung ist in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf: Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten und die Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.09.2015 errichtet worden und dadurch vorbehaltlich der Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.

(2) Unbeachtet der Eintragung im Vereinsregister gelten Vorstand und Kassenprüfer, die unter Beachtung des §7 gewählt wurden, nach dieser Satzung als gewählt. Der Verein tritt in Geschäfte, Verträge und Rechtsbeziehungen ein, die der Vorstand vor Eintragung geschlossen hat. Die Kosten für die Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein.

Hofgeismar, 03.09.2015

Satzungsänderung: Hofgeismar, 14. 05. 2018

Anerkannt durch Amtsgericht Kassel (Registergericht) mit Schreiben vom 30. 11. 2018